

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Aar-Einrich**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 16.12.2019 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Schulhöfe und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
  1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
  2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören sowie im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
  6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
  7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Ebenfalls sind ausgenommen Diensthunde

des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll – oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperrn zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

### **§ 3**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer entgegen den Verboten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht, oder zu diesen Handlungen veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der auf den jeweiligen Plakatanschlägen namentlich ausgewiesen ist.

## **§ 4**

### **Umgang mit Pferden**

- (1) Halter und Führer von Pferden (Pferd, Esel, Pony usw.) müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigung sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (2) Pferde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur durch geeignete Führer geritten oder geführt werden, die körperlich und geistig jederzeit in der Lage sind, das Tier zu beherrschen. Die Halter, Besitzer oder in deren Order beauftragte Personen sind in gleicher Weise nebeneinander verpflichtet, Pferde nur geeigneten Personen zu überlassen.

## **§ 5**

### **Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Aar-Einrich ist es verboten, verwilderte Haustauben, Wildtauben und Enten zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

## **§ 6**

### **Sichtbeeinträchtigung im Straßenverkehr**

- (1) Bäume und Sträucher, die in öffentliche Straßen hineinragen, sind soweit auszuschneiden, dass sie weder den Verkehr noch die Sichtbarkeit und Wirksamkeit öffentlicher Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen. Dabei muss über Gehwegen und Bürgersteigen eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m und über Fahrbahnen ein Lichtraumprofil von 5 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 50 cm ab Fahrbahnrand frei bleiben, wenn nicht aus wichtigen Gründen ein Rückschnitt bis zur Grundstücksgrenze erforderlich ist.
- (2) Überwuchs an Straßenlaternen ist so zu entfernen, dass Straßenlaternen ihre volle Leuchtkraft entfalten können.

## **§ 7**

### **Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

## § 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört sowie im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt, dieselben bemalt oder besprüht,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
10. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt, frei umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
11. entgegen § 4 Abs. 1 als Halter oder Führer von Pferden dafür sorgt, dass diese öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretenen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 es als Halter, Besitzer oder in deren Order beauftragte Personen zulässt, dass Pferde nicht durch geeignete Führer, die körperlich und geistig jederzeit in der Lage sind das Tier zu beherrschen, zu reiten und zu führen,
13. entgegen § 5 S. 1 verwilderte Haustauben, Wildtauben und Enten füttert oder Futter auslegt und ausstreut,
14. entgegen § 5 S. 2 an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Bäume und Sträucher, die in öffentliche Straßen hineinragen, nicht auf das geforderte Lichtraumprofil zuzüglich Sicherheitsabstand oder in wichtigen Gründen bis zur Grundstücksgrenze zurückschneidet,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Überwuchs an Straßenlaternen nicht so entfernt, dass diese ihre volle Leuchtkraft entfalten können,

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
3. entgegen § 7 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich.

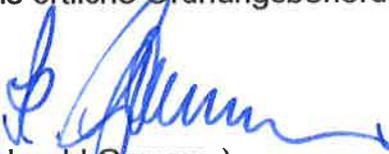
## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 28.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 27.05.2040 außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnungen der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom 20.01.2011 und der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen vom 10.12.2014 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

56368 Katzenelnbogen den 14.05.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
(Harald Gemmer)  
Bürgermeister



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Aar-Einrich**

Az. 2/129-00

**Bekanntmachungsvermerk**

1. Die Zustimmung über die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Aar-Einrich wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Aar-Einrich vom 16.12.2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder:	33
2. Anwesende Ratsmitglieder:	30
3. Für die Zustimmung haben gestimmt:	27
4. Gegenstimmen:	0
5. Stimmenthaltungen:	3

6. Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 21.05.2020 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Aar-Einrich „Aar-Einrich Aktuell“ Nr. 21 öffentlich bekannt gemacht.

Katzenelnbogen, den 25.05.2020

  
(Harald Gemmer)  
Bürgermeister

